

Examensrelevante Rechtsprechung – Februar 2025

Wiss. Mit. Rosa Mayer-Eschenbach

Fahrlässige Tötung durch Unterlassen – Sorgfaltspflicht von Lehrern anlässlich einer Klassenfahrt

BGH, Beschl. v. 18.12.2024 – 3 StR 292/24, BeckRS2024, 39328 (LG Mönchengladbach, Urteil vom 15.02.2024 - 23 KLS 6/23)

Zu den Grundfertigkeiten, die Examenskandidaten beherrschen müssen, gehört zweifelsohne auch der Umgang mit Fahrlässigkeitsdelikten. Die (vom BGH nunmehr gehaltene) Entscheidung des LG Mönchengladbach vom 15.02.2024 beschäftigt sich mit den Sorgfaltsanforderungen für Lehrer, die eine Schulfahrt unternehmen: Während einer Schulfahrt nach London erlag eine 13jährige Schülerin den Folgen ihrer Diabeteserkrankung. Im Vorfeld führten die beiden Lehrerinnen zwar eine Infoveranstaltung durch, eine schriftliche Abfrage chronischer Erkrankungen, gesundheitlicher Besonderheiten und die Notwendigkeit einer bestimmten Medikation bei den Erziehungsberechtigten, unterließen sie und blieben so in Unkenntnis der Erkrankung der Schülerin. Wäre eine schriftliche Abfrage durchgeführt worden, so wäre die Erkrankung sowie die nötige Medikation den Lehrerinnen bekannt gewesen. Den Lehrerinnen war die Bedeutung der Kenntnis von gesundheitlichen Besonderheiten etc. der mitfahrenden Schüler bewusst. Es war objektiv und für die Lehrerinnen auch subjektiv vorhersehbar, dass eine Unkenntnis über die Gabe eines lebenswichtigen Medikaments und die daraus resultierende Fehlbetreuung u.U. zum Tod eines mitfahrenden Schülers führen kann. Die Erziehungsberechtigten waren nicht verpflichtet, die Erkrankung proaktiv mitzuteilen. Vielmehr durften diese angesichts der schriftlichen Abfrage nur des Einverständnisses betr. die Teilnahme an der Fahrt bei gleichzeitig fehlender schriftlicher Abfrage gesundheitlicher Besonderheiten, davon ausgehen, dass seitens der Lehrerinnen kein Informationsdefizit diesbezüglich vorlag.

Das LG hat die begleitenden Lehrerinnen jeweils der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen (§§ 222, 13 StGB) schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurteilt: Die Lehrerinnen haben gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen, indem sie es unterlassen haben die Gesundheitsdaten der Schülerin in Erfahrung zu bringen. Hierin liegt objektiv pflichtwidriges Handeln. Die Garantstellung ergibt sich durch die tatsächliche Übernahme der Verantwortlichkeit für die Schülerin (sog. Beschützergarant) sowie aufgrund ihrer Stellung als Amtsträgerinnen: jedem Lehrer obliegt die Amtspflicht die ihm anvertrauten Schüler vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Im vorliegenden Fall hat das LG hinsichtlich der Gleichwertigkeitsprüfung von Tun und Unterlassen iRd. § 13 I StGB angenommen, dass bereits die mögliche Nichtabwendung des Erfolgs seitens des Garanten dem Tun entspricht. Aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung waren die Lehrerinnen auch subjektiv in der Lage an sie hinsichtlich der Vorbereitung der Schulfahrt gerichteten Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen und die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen.

Nothilfe bei Provokation durch den Angegriffenen

BGH, Beschl. v. 09.09.2024 – 2 StR 211/24, BeckRS 2024, 32667

Immer wieder werden im Examen die §§ 32 ff. StGB zu prüfen sein. Die vorliegende Entscheidung beschäftigt sich mit der Nothilfe bei Provokation durch den Angegriffenen: A und B wollten sich bei Familie F für erlittene Demütigungen rächen. A führte ein Pfefferspray, B eine Schusswaffe (primär zur Drohung) mit sich. Im Falle einer Eskalation sollte beides eingesetzt werden, ohne dass jemand zu Tode kommen sollte. Während B drohte, stürmte eine weitere Person auf ihn zu, die er niederschlug. A entfernte sich. B drohte der F weiter, wurde jedoch im weiteren Verlauf von dieser geschlagen. A beschloss sich wieder einzuschalten und setzte das Pfefferspray gegen F ein, sodass sie beide fliehen konnten. Der Fall macht deutlich, dass es besonders bei wechselseitigen Geschehen einen genauen chronologischen Prüfungsaufbau bedarf. Es ist genau zu prüfen bei welcher der Seiten Notwehr vorliegt. Soweit sich eine Seite auf Notwehr berufen kann, ist dagegen – mangels rechtswidrigen Angriffs - keine weitere Notwehr zulässig. In Provokationsfällen ist darüber hinaus zwischen sog. Absichtsprovokation (Herausforderung eines Angriffs und damit nach hM. Ausschluss des Notwehrrechts) und sonstigen Provokationsfällen zu unterscheiden. Je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der Notwehrlage umso höher sind die Anforderungen hins. der Verteidigung. Kennt der Nothelfer die Provokation seitens des Angegriffenen nicht, bleibt das Notwehrrecht dennoch eingeschränkt – in Betracht kommt allerdings ein Erlaubnistatbestandsirrtum.

Faires Verfahren – verdeckte Überwachung einer Doppel-Gewahrsamszelle

BGH, Beschl. v. 23.07.2024 – 3 StR 134/24, NJW 2024, 3603

Die Entscheidung betrifft die Maßstäbe die bei der Prüfung des Rechts eines jeden Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK): Kein Beschuldigter darf zur Selbstbelastung gezwungen werden. Das Gebot der Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur“ – Grundsatz) ist verfassungsrechtlich verankert und kommt in den §§ 136a, 163a IV StPO zum Ausdruck. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist das Schweigerecht des Beschuldigten auch dann verletzt, wenn die Strafverfolgungsbehörden eine Täuschung anwenden um dem Beschuldigten ein Geständnis oder belastende Angaben zu entlocken. Auch nach der Rechtsprechung des BGH kann heimliches durch Ermittlungsbehörden veranlasstes Ausfragen des Beschuldigten gegen den fair trial Grundsatz verstoßen. Entscheidend ist ob eine vernehmungähnliche Situation gegeben ist, bei der der Beschuldigte zu einer Selbstbelastung gedrängt wird. Nach diesen Maßstäben sei im vorliegenden Fall nicht von einem Verstoß und damit einem Verwertungsverbot auszugehen: Gegen A und B wurde ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Mordes geführt. Im Zuge des Verfahrens wurden sie für eine Vorführung vor den Haftrichter verschubt und gemeinsam in einer Gewahrsamszelle untergebracht. Wahrheitswidrig wurde ihnen mitgeteilt, sämtliche Einzelgewahrsamszellen seien belegt. Zuvor wurde die akustische Innenraumüberwachung der Zelle angeordnet. A versuchte B zu überreden, die Tat auf sich zu nehmen und A zu entlasten. Das Gespräch wurde aufgezeichnet. Die sich auf eine Verfahrensrüge stützende Revision des A hiergegen blieb ohne Erfolg. Mit der (wahrheitswidrigen) Angabe von Ermittlungsbeamten, alle anderen Zellen seien belegt, ist keine Aussage dahingehend verbunden, die gemeinsam untergebrachten Angeklagten könnten sich ungestört und unüberwacht unterhalten.